



Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel (SQM)

Vorbemerkung

Studienqualitätsmittel sind gemäß dem Niedersächsischen Hochschulgesetz, sowie der jeweils aktuell gültigen Anwendungserlasse zu verwenden.

§14b (1) NHG

„¹Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. ²Sie sollen insbesondere verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.“

Auszug aus der Richtlinie des MWK zur Verwendung der Studienqualitätsmittel Nr. 3.3

„...Im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission ... dürfen ... Studienqualitätsmittel im Umfang von bis zu 40% für Maßnahmen der ... lehr- und lernbezogenen Infrastruktur sowie ... zur Unterstützung von Studienentscheidungen von Studieninteressierten verwendet werden. Die Verwendung der Studienqualitätsmittel für Maßnahmen zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur und die Vergabe von Stipendien ist ausgeschlossen.“

1. Vergabekriterien

1.1 SQM sind nach dem NHG ausschließlich für Aufgaben in Studium und Lehre zu verwenden. Die Hochschule Osnabrück ist sich ihrer besonderen Verantwortung für die Verwendung der öffentlich finanzierten Studienqualitätsmittel bewusst. Aus diesem Grund werden die gewährten Leistungen mit einem besonders kritischen Fokus auf den Studienerfolg und das vermittelte Kompetenzprofil der Studierenden bewertet und auch regelmäßig evaluiert.

1.2 Verbesserung bzw. Zusätzlichkeit im Sinne des NHG eines Angebots oder einer Veranstaltung können bspw. durch eine neue Wahlveranstaltung, die Teilung einer bestehenden Veranstaltung, dem Angebot einer Veranstaltung in beiden (statt nur einem) Semestern erreicht werden.

1.3 Verbesserung bzw. Zusätzlichkeit im Sinne des NHG sind aber nicht so zu verstehen, dass immer nur neue Maßnahmen gefördert werden, sondern dass – soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist – alle Maßnahmen aus Studienbeitragsmitteln (und zukünftig auch Maßnahmen aus SQM) grundsätzlich aus SQM weiterfinanziert werden können. Dies trifft mit Bezug auf das im NHG verankerte Ziel „Sicherung“ auch auf die seit Einführung des HP2020 zusätzlich aufgebauten Service- und Beratungsangebote zu, die über den aus der Finanzhilfe finanzierbaren Standard hinausgegangen sind.

1.4 Bei Maßnahmen, für die absehbar ein langfristiger Bedarf besteht, sollte daher auch eine langfristige Festlegung der Finanzierung aus SQM erfolgen.

1.5 Im Sinne einer umfassenden Kompetenzentwicklung können grundsätzlich auch Projekte von Studierenden gefördert werden, die nur einen mittelbaren Bezug zur Lehre haben.

Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel (SQM)

1.6 Bei der Entscheidungsfindung sollen die für Studium und Lehre relevanten Teile des Hochschulentwicklungsvertrags, insbesondere deren Profilierung im Rahmen der Zielvereinbarung mit dem Land und die für Studium und Lehre relevanten Teile des Positionspapiers „Projekt 2023, ein potentialorientierter Ansatz für eine leistungsstarke Hochschule Osnabrück“, besonders berücksichtigt werden:

- a) „Qualität des Studiums verbessern“ - Weiterentwicklung der Qualitätssicherung, Förderung flexibler Studienwege und der Berufsbefähigung als Ausbildungsziel sowie Entwicklung neuer Lehr-/Lernkonzept unter besonderer Berücksichtigung der Mediennutzung.
- b) „Lehr-/Lernkultur weiterentwickeln“ - Sicherstellung und Weiterentwicklung der akademischen Personalentwicklung für Hochschulangehörige die in der Lehre unmittelbar oder mittelbar tätig sind.
- c) „Servicequalität weiter entwickeln“ – Ausbau der Personalentwicklung für Hochschulangehörige die Service- und Beratungsleistungen gegenüber den Studierenden erbringen, insbesondere mit Blick auf die zunehmende Vielfalt der Studierenden.
- d) „Teilhabe ermöglichen und Bildungspotenziale mobilisieren“ – Soziale Öffnung der Hochschulen und Berücksichtigung der Bedürfnisse Studierender der ersten Generation, mit Migrationshintergrund, familiären Verpflichtungen, chronischen Krankheiten oder Behinderungen, insbesondere die Ausrichtung der Beratungs- und Unterstützungsangebote auf die zunehmende Vielfalt der Bildungsbiographien.
- e) „Gesellschaftliches Engagement fördern“ – Verbesserung der Rahmenbedingungen und Förderung der Fähigkeiten der Studierenden für ein studienbegleitendes und studienintegriertes Engagement für eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung.
- f) „Die offene Hochschule zum Erfolg führen“ – Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung.
- g) „Geschlechtergerechtigkeit an den Hochschulen realisieren“ – Einbeziehung der Geschlechtergerechtigkeit bei allen Prozessen und Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, insbesondere die Umsetzung der Richtlinie des Senats zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags.
- h) „Internationalisierung intensivieren“ – Forcierung der Internationalisierung auf allen Ebenen, insbesondere die Förderung zusätzlicher englischsprachiger Angebote und den bedarfsgerechten Ausbau der Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- i) „Übergänge in die Berufstätigkeit gestalten“ – Unterstützung des Berufseinstiegs durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, Beratungsangebote, Information und Kontakte, insbesondere im Rahmen der Career Services.
- j) „Leistungsfähige Infrastruktur zur Verfügung stellen“ – Sicherstellung und Weiterentwicklung einer angemessenen Infrastruktur für die Lehre, das lehrunabhängige Lernen und die Mitwirkung der Studierenden an der Selbstverwaltung der Hochschule.

2. Aufteilung

2.1 Die Mittel werden in einen zentralen und dezentralen Anteil aufgeteilt. Die Ermittlung des dezentralen Anteils erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Prozentsatzes proportional zum jährlichen Budget der Fakultäten und des Instituts für Musik. Der Prozentsatz wird einmal jährlich von der Studienqualitätskommission im Einvernehmen mit dem Präsidium festgelegt und soll ca. 2/3 der gesamten Studienqualitätsmittel umfassen.

Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel (SQM)

2.2 Bei der Verausgabung der Studienqualitätsmittel müssen die zusätzlichen, indirekten Kosten wie erhöhter Personal-, Flächen-, und Sachbedarf für die Hochschule grundsätzlich mitberücksichtigt werden. Zur Vereinfachung wird ein pauschaler Deckungsbeitrag von 7% auf die gesamten SQM erhoben. Dies deckt nicht die damit verbundenen zusätzlichen Personal- und Sachkosten der Fakultäten und des Instituts für Musik.

3. Zentraler Anteil

3.1 Der zentrale Anteil dient der fakultäts- und institutsübergreifenden Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen.

3.2 Die Entscheidung über die Mittelverwendung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.

3.3 Aus dem zentralen Anteil werden insbesondere zentral organisierte Services (Personal- und Sachkosten) und besondere Infrastrukturmaßnahmen finanziert.

3.4 Für die Verbesserung des Studienerfolgs und des Kompetenzprofils werden zusätzlich zentrale Mittel für die Durchführung geeigneter Projekte zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Projekte bevorzugt gefördert, die in besonderem Maße zu den Entwicklungszielen der Hochschule (1.6) beitragen. Die maximale Erstantragsförderdauer beträgt 4 Semester. Verlängerungsanträge sind möglich. Gefördert werden Projekte, die eine breite Übertragbarkeit auf die Hochschule erwarten lassen. Reine Forschungsprojekte werden nicht unterstützt. Bei der Antragstellung ist die Nachhaltigkeit des Ansatzes herauszustellen. Eine dezentrale Kofinanzierung ist bei knappen Mitteln für die Genehmigung förderlich. Die Bewertung der Studienqualitätskommission erfolgt unter Einbezug einschlägiger interner Fachkompetenz.

3.5 Die Vergabe der Mittel erfolgt einmal jährlich im Rahmen von regelmäßigen wettbewerblichen Vergaberunden. Es können Anträge gestellt werden, soweit ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Antragsberechtigt sind alle Hochschulmitglieder einschließlich der Studierenden. Die Antragsbegründung muss einen klaren Bezug zu der Richtlinie der Vergabe der Studienqualitätsmittel aufzeigen. Zu Beginn eines jeden Wintersemesters werden die Anträge für die zweisemestrige Planung des nächsten Jahres gestellt. Studierende haben zusätzlich die Möglichkeit zu Beginn des Sommersemesters Anträge einzureichen. Für dieses studentische Antragsverfahren werden zentral Mittel in Höhe von 50.000 Euro bereitgestellt.

3.6 Mindestens 30% der zugewiesenen Mittel müssen für Personal ausgegeben werden. Bei nachgewiesenen Daueraufgaben ist eine Entfristung von bis zu 50% der im Jahr 2016 zur Verfügung stehenden Mittel möglich. Jede einzelne Entfristung bedarf eines Präsidiumsbeschlusses. Das Präsidium kann dies an den HVP und ein weiteres Präsidiumsmitglied delegieren.

3.7 In jeder Vergaberunde müssen neue Anträge genehmigt werden können. Deshalb dürfen nur maximal 70% der Mittel langfristig gebunden sein.

4. Dezentraler Anteil

4.1 Der dezentrale Anteil dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen in den Fakultäten- bzw. Fächern und Studiengängen.

4.2 Die Fakultäten und das Institut für Musik erarbeiten eigenverantwortlich einen Plan zur Verwendung der jeweiligen Fakultäts-/Institutsmittel.

Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel (SQM)

4.3 Die Entscheidung über die Mittelverwendung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit der jeweiligen Studienkommission. Das Präsidium achtet dabei auf hochschulweit vergleichbare Kriterien für vergleichbare Mittelverwendungen.

4.4 Für eine Vereinfachung der Antrags- und Genehmigungsprozesse wird die Einrichtung thematischer Pools empfohlen. Dabei ist eine Delegation von Verantwortung durch die Studienkommission möglich. Diese Entscheidung ist bei der Verwendungsempfehlung an das Präsidium nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.5 In Fakultäten mit mehreren Studienkommissionen müssen Beratung und Empfehlung über die Studienqualitätsmittel in gemeinsamen Sitzungen stattfinden.

4.6 Die Vergabe der Mittel erfolgt dauerhaft, jährlich oder semesterweise im Rahmen von regelmäßigen wettbewerblichen Vergaberunden, soweit ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Die Fakultätsleitungen und die Institutsleitung informieren rechtzeitig über die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben für die Antragsstellung.

4.7 Mindestens 30% der zugewiesenen Mittel müssen für Personal ausgegeben werden. Bei nachgewiesenen Daueraufgaben ist eine Entfristung von bis zu 50% der im Jahr 2016 zur Verfügung stehenden Mittel möglich. Jede einzelne Entfristung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Das Präsidium kann dies an den HVP sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied delegieren.

4.8 In jeder Vergaberunde müssen neue Anträge genehmigt werden können. Deshalb dürfen nur maximal 70% der Mittel langfristig gebunden sein.

5 Evaluation, Mittelverwendung und Berichte

5.1 Es wird eine Geschäftsstelle „Studienqualitätsmittel“ eingerichtet. Diese ist für die Qualitätssicherung des Gesamtprozesses, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Studienqualitätskommission und für das interne und externe Berichtswesen zuständig.

5.2 Alle empfohlenen und abgelehnten Anträge sind mit Begründung zu dokumentieren und die daraus abgeleitete Verwendungsempfehlung rechtzeitig dem Präsidium zur Genehmigung über die Geschäftsstelle für Studienqualitätsmittel vorzulegen.

5.3 Alle Mittelempfänger sind verpflichtet, die genehmigten SQM ordnungsgemäß zu verwenden. Sachmittel, die der Ausstattung zuzuordnen sind¹, müssen spätestens ein Jahr nach Genehmigung des Antrags verausgabt sein. Personalmittel können bei zeitlich versetzter Einstellung auch über den Antragszeitraum hinaus entsprechend verausgabt werden. Verstöße können eine Mittelkürzung oder eine vorzeitige Maßnahmenbeendigung zur Folge haben. Beschlüsse hierzu trifft das Präsidium im Einvernehmen mit der SQK (zentral) bzw. der Studienkommission (dezentral).

Alle Mittelempfänger sind verpflichtet, den Einsatz der beantragten Mittel zu evaluieren sowie alle geforderten Angaben der zentralen Geschäftsstelle für Studienqualitätsmittel mit Blick auf die Berichte an das Fachministerium gemäß §14b Abs. 4 NHG fristgemäß vorzulegen. Ein Verstoß kann zum Ausschluss von der Vergabe führen.

5.4 Dem Senat sind die Entscheidungen zur Mittelverwendung zur Kenntnis zu geben. Im Rahmen einer hochschulöffentlichen Sitzung des Senats wird wenigstens einmal jährlich die Verwendung der Studienqualitätsmittel mit Blick auf die Verbesserung des Studienerfolgs und des Kompetenzprofils gemeinsam mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen thematisiert.

¹ Dies sind insbesondere Labor- und Hörsaalausstattung, Soft- und Hardware, Infrastruktur, allg. Geräteausstattung, Mobilitätsförderung.



Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel (SQM)

6 Schlussbestimmungen

6.1 Präsidium und Studienqualitätskommission können einvernehmlich begründete Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

6.2 Diese Richtlinie soll regelmäßig einer Überprüfung unterzogen werden.

Beschlossen vom Präsidium der HS Osnabrück im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission am 11.07.2018 veröffentlicht am 25.07.2018